

Jedoch würde die Geschichtswissenschaft ihre Aufgabe verfehlen, wenn sie den gleichen Text einfach in mehreren Editionen nebeneinander zur Verfügung stellt, ohne Erläuterungen und Kriterien, wie die unterschiedlichen Überlieferungen zu werten sind. Natürlich ist es unmöglich, alle oder fast alle Überlieferungsträger eines Petrus de Vinea-Textes zu prüfen. Schaller kollationierte 54 Handschriften für PdV I 1, verglich auch PdV I 21 und konstituierte dann einen originalnahen A-Text und einen überarbeiteten B-Text⁷⁰. In jüngerer Zeit haben sich auf ausgewählte Handschriften beschränkt Hans Eberhard Mayer, betreffend die Ernennung des Walter von Ocre zum Kanzler durch Konrad IV.⁷¹, der auch König von Jerusalem war, Incipit *Satis honoris nostri fastigia*, Explicit *in regno Sicilie (valeat) exercere*, und ebenso Wolfgang Stürner⁷², betreffend das Proömium der Konstitutionen von Melfi, Incipit *Post mundi machinam*, Explicit *extra iudicia possint assumi*. Die 15 Handschriften, welche für die MGH-Edition des Petrus de Vinea vollständig kollationiert werden, sind unten mit ihren Siglen zusammengestellt, zusammen mit den ebenfalls vollständig kollationierten früheren Drucken. Ob darüber hinaus Handschriften heranzuziehen sind, hängt ab von den jeweiligen Besonderheiten des Einzeltextes.

Keineswegs banal ist ferner die Frage, wie man denn die Einzeltexte anordnen und zählen soll. Erstens ist nämlich deren Zahl keineswegs gleichzusetzen mit der Zahl der Einzelstücke, denn manche Texte wurden in den Petrus de Vinea-Büchern wiederholt. Zweitens haben nur wenige Handschriften eine vollständig übereinstimmende Anzahl und

bleibt man mit Pertz und Ladner bei uneingeteilten oder nicht in Bücher eingeteilten Handschriften: Georg Heinrich PERTZ, Italiänische Reise vom November 1821 bis August 1823, in: Archiv 5 (1824) S. 1–514, hier S. 353–447; DERS., Bemerkungen über einzelne Handschriften und Urkunden, in: Archiv 7 (1839) S. 227–1022, hier S. 890–981; Gerhart LADNER, Formularbehelfe in der Kanzlei Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vinea“, in: MIOG Erg.-Bd. 12 (1933) S. 92–198, 415, hier S. 157–159.

70) SCHALLER (wie Anm. 1) S. 262–266.

71) Die Urkunden der lateinischen Könige von Jerusalem, bearb. von Hans Eberhard MAYER, altfranzösische Texte von Jean RICHARD, 4 Tle. (MGH DD Jerus., 2010) 3 S. 1228–1233 Nr. 709. Mayer bietet den Text in zwei Spalten als Parallel-druck und hat acht Handschriften herangezogen, vier für die erste und vier für die zweite Spalte. Sein Handschriftenverzeichnis ebd., 4 S. 1723–1725, ist besonders wertvoll, da er Angaben bei SCHALLER / VOGEL ergänzt.

72) Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, hg. von Wolfgang STÜRNER (MGH Const. 2 Suppl., 1996) S. 145–148. Stürner durfte die Unterlagen von Schaller benutzen. Herangezogen wurden fünf Handschriften, darunter drei, die den Text an zwei verschiedenen Stellen überliefern.